

Wegleitung zur Fördermassnahme

Wärmedämmung von Einzelbauteilen

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderbeiträge zur Massnahme «Wärmedämmung mit Einzelmassnahme» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M21, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 24 und Seite 32, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung). Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden. Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gebäude muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil begonnen werden. Anlieferung der Dämmmaterialien oder Vorbereitungsarbeiten gelten nicht als Baubeginn.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

- Gefördert wird die Wärmedämmung der Bauteile:
 - Fassade
 - Dach
 - Wand und Boden gegen Erdreich
- Für einen Beitrag an die Wärmedämmung des Bauteils Dach ist die Installation einer PV-Anlage nachzuweisen.
 - a) Auf Flachdächern mit einer Fläche von mindestens 50 m² sind mindestens 60 Prozent der Dachfläche mit PV-Modulen zu belegen.
 - b) Für Steildächer beträgt die installierte Leistung der PV-Anlage mindestens 10 W je m² Energiebezugsfläche.
 - c) Bei denkmalgeschützten Gebieten gelten Ausnahmen. Zur Beurteilung wird das Ampelsystem der Bewilligungspraxis angewendet, respektiv gilt die Bewilligungspraxis der Gemeinde.
- Beitragsberechtigt sind rechtmässig beheizte Bauten im Kanton St.Gallen mit einer vor dem 01.01.2000 rechtskräftig erteilten Baubewilligung.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Objekte oder Betriebsstätten mit Befreiung von der CO₂-Abgabe oder mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
 - b) Öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone;
 - c) nicht-globalbeitragsberechtigzte Massnahmen gemäss Vollzugshilfe vom BFE.
[Auszug Prozessbeschreibung zum HFM](#)
- Hat ein Gebäude mehrere Hausnummern, sind die beantragten Bauteile den jeweiligen Hausnummern zuzuordnen und als separate Gesuche einzureichen.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Die Auslegung erfolgt nach Vollzugshilfe HFM 2015, s. Anhang am Schluss dieser Wegleitung.

- Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an eine Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.
- Das gedämmte Bauteil darf nach der Umsetzung der Massnahme einen U-Wert von höchstens 0.20 W/(m²K) aufweisen. Bei den Bauteilen «Wand gegen Erdreich» und «Boden gegen Erdreich» in einer Tiefe von mehr als 2 Metern darf der U-Wert höchstens 0.25 W/(m²K) betragen. Durchschnitts-U-Werte bei unregelmässiger Dämmdicke sind mit Ausnahme von Gefälldämmungen bei Flachdächern nicht zugelassen.
- Der U-Wert des geförderten Bauteils muss nach der Umsetzung der Massnahme mindestens 0.07 W/(m²K) tiefer sein.
- Die Berechnung der U-Werte erfolgt an Bauteilquerschnitten im gedämmten Zustand des Bauteils nach der Norm SN EN ISO 6946 (siehe z.B. SIA-Norm 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden»).
- Die Flächenberechnung im Ausgangszustand gemäss SIA 380 muss nachvollziehbar sein (z.B. anhand von Plänen im Massstab 1:100, vermassten Fotos oder vermassten Skizzen).
- Für so genannt geschützte Bauten oder Bauteile¹ können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Das gedämmte Bauteil darf nach der Umsetzung der Massnahme einen U-Wert von höchstens 0.25 W/(m²K) aufweisen. Dazu muss der Eigentümer den Nachweis erbringen, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte über eine Aussen- oder Innendämmung nicht erfüllen können (bauphysikalische Einschränkung) oder dürfen (geschützte Gebäude). Es gilt jedoch in jedem Fall die Minimalanforderung, dass die U-Wert-Verbesserung des geförderten Bauteils mindestens 0.07 W/(m²K) betragen muss.
- Bei einem Förderungsbeitrag von CHF 10'000.– oder mehr je Antrag (einschliesslich eines allfälligen Umsetzungsanreizes aus der Fördermassnahme M13 «Gebäudemodernisierung mit Konzept») muss ein GEAK Plus eingereicht werden. Für den Fall, dass ein GEAK Plus für die Gebäudekategorie nicht verfügbar ist, muss ein «Pflichtenheft für die Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» des Bundesamtes für Energie BFE erstellt und eingereicht werden.
- Die Zerstückelung von sachlich und gewöhnlich zusammenhängenden Sanierungen in mehrere Anträge ist nicht erlaubt. Das heisst, dass eine zusammenhängende Sanierung als ein einziger Antrag behandelt wird.
- Ein erneutes Gesuch kann erst wieder eingereicht werden, wenn das vorhergehende Sanierungsprojekt umgesetzt und die Auszahlungsverfügung erstellt worden ist. Wird vor der Auszahlungsverfügung ein erneutes Gesuch eingereicht, so werden die Förderbeiträge addiert. Beim Überschreiten des Förderbeitrages (Summe aller nicht abgeschlossener Gesuche) von CHF 10'000.– muss ein GEAK Plus eingereicht werden.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.

¹ Geschützt heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als von nationaler oder von regionaler Bedeutung eingetragen (= denkmalgeschützt); b) von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, usw.).

5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- U-Wert Berechnungen vor und nach dem sanierten Zustand des Bauteils
- Nachvollziehbare Berechnungen der beantragten Flächen mit Plänen, vermassten Skizzen oder vermassten Fotos
- Aktuelle Fotos des zu sanierenden Bauteils und der Gebäudeansichten

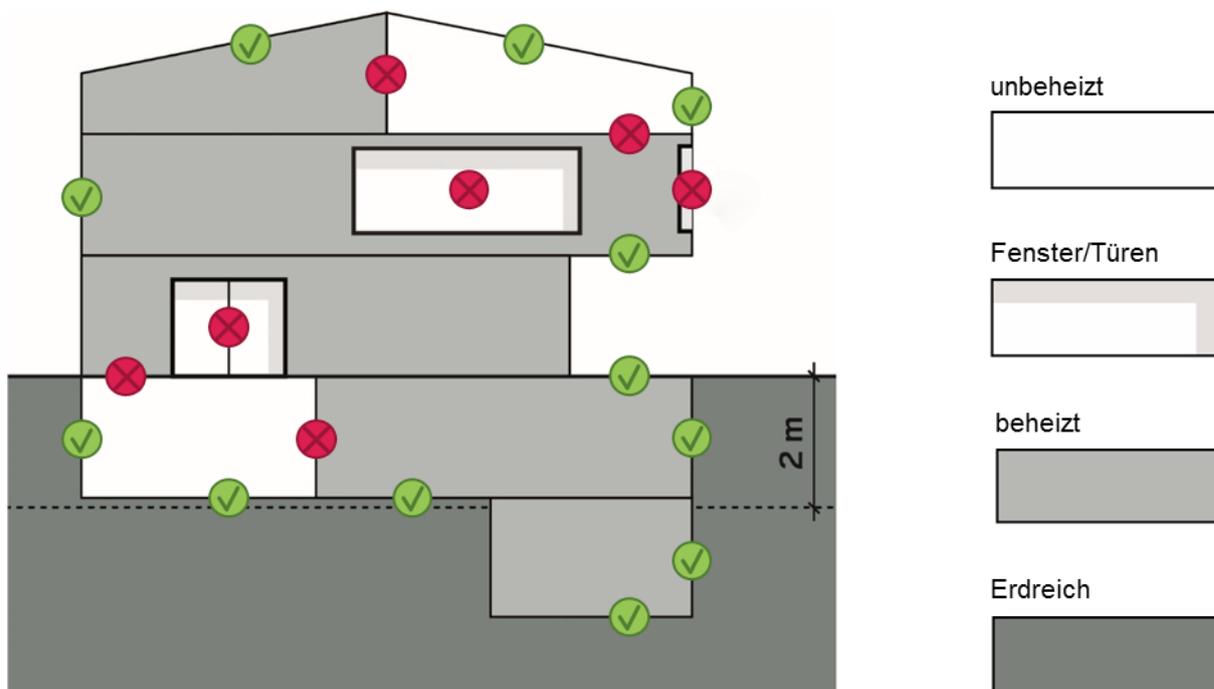
Hinweise

Bereits vor der Sanierung bestehende Dämmungen sind mit **einem** der folgenden drei Nachweise zu belegen: Rechnungen oder Lieferscheine der Dämmmassnahme **oder** alte Detailpläne **oder** Fotos (Dicke und Art des Materials, eingesteckter Massstab)

6. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

- Massgebend für die Höhe des Förderbeitrags ist die Fläche des gedämmten Bauteils.
- Die Zusicherung erfolgt gemäss Berechnungen der U-Werte und Flächen vor bzw. nach der geplanten Umsetzung.
- Der Förderbeitrag wird pro EGID-Nummer zugesichert. Existiert zu einem Gebäude keine EGID-Nummer, ist in erster Linie die GVA-Nummer und in zweiter Linie die Hausnummer für den Gebäudeumfang massgebend.
- Die Auszahlung erfolgt gemäss Berechnungen der U-Werte und Flächen nach der Umsetzung.
- Der Beitrag beträgt CHF 40.– je m² wärmegeprägtes Bauteil. Beitrag und Umsetzungsanreiz betragen insgesamt höchstens CHF 100'000.– pro Gesuch und höchstens 50 Prozent der Investitionskosten. Nach abgeschlossenem (erfolgte Auszahlung) Gesuch kann für die gleiche EGID ein weiteres Gesuch gestellt werden, sofern keine Zerstückelung von sachlich und gewöhnlich zusammenhängenden Sanierungen vorliegt.
- Ein Förderbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn er CHF 1'000.– oder mehr beträgt.
- Erreicht das Gebäude mit dem Vorhaben die GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle C, wird ein Beitrag von CHF 30.- pro m² Energiebezugsfläche entrichtet.
- Erreicht das Gebäude mit dem Vorhaben die GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle B oder A, wird ein Beitrag von CHF 40.- pro m² Energiebezugsfläche entrichtet.
- Für den Beitrag an die Hülleneffizienz ist vor der Umsetzung ein separates Gesuch einzureichen. [Wegleitung: Bonus Gebäudehülle C oder besser](#)
- Wird vor der Umsetzung der Massnahme ein Bericht «Gebäudemodernisierung mit Konzept» erstellt, kann der Umsetzungsanreiz von CHF 2'500.- bis CHF 5'000.- (je nach Gebäudekategorie) innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbeitrags an das Gebäudemodernisierungskonzept mit dem Förderbeitrag kumuliert werden.
- Wird nach der Gesuchseinreichung und **vor** Baubeginn eine Projektänderung mit zusätzlicher Dämmfläche vorgenommen, wird eine neue Zusicherung mit der gesamten Fläche ausgestellt. Nach Baubeginn ist keine Erhöhung des Beitrages mehr möglich.
- Beitrag und Umsetzungsanreiz betragen insgesamt höchstens CHF 100'000.– pro Gesuch und höchstens 50 Prozent der Investitionskosten.

Anhang (Auszug aus der Vollzugshilfe HFM 2015 M-01)



A1 Abgrenzung beheizte Gebäudeteile

Förderberechtigt sind Gebäude und Räume, die vor der beantragten Sanierung gemäss ursprünglicher Baubewilligung rechtmässig beheizt werden dürfen. Sie müssen für Raumtemperaturen nach Standardnutzung SIA 380/1, Art. 3.5.1.2, Tabelle 5 ausgelegt worden sein.

Werden Balkone, Schotten, Dachränder, Vordächer, Flachdächer über Balkonen und weiteres gedämmt, sind diese Flächen nicht förderberechtigt.

Ausnahme: Folgende Gebäudeteile gegen aussen sind förderberechtigt, obwohl sie innen nicht beheizt sind:

- Estrich (neue Dach-, Kniestock- oder Giebelämmung)
- Untergeschosse (neue Fassaden- und Bodendämmung gegen aussen) und
- Sockel (gegen Erdreich oder gegen aussen)

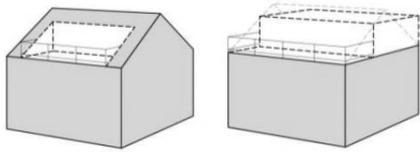
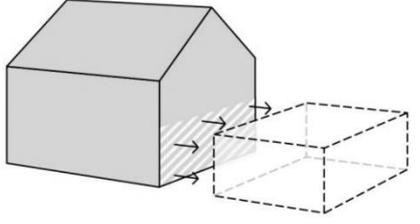
Umgesetzt wird diese Regel wie folgt: Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind förderberechtigt.

Eine zusätzliche Ausnahme sind nicht beheizte Erschliessungszonen wie z.B. Treppenhäuser. Werden diese im Rahmen einer Gesamtsanierung der Fassade vollständig gedämmt und bleiben sie unbeheizt, sind die Flächen förderberechtigt.

Räume, die auf unter 10°C aktiv gekühlt werden – beispielsweise Eishallen – sind nicht förderberechtigt. Auch die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie

wird nicht gefördert, unter anderem bei Faultürmen, Silos, Geflügelställen, Gewächshäusern, Kühlräumen, Lagerräumen für Lebensmittel.

	<p>Abbildung 1: Volumenvergrößerung. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt. ➔ Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt. <p>Analoges gilt für die Fassade.</p>
	<p>Abbildung 2: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt. ➔ Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.
	<p>Abbildung 3: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt. ➔ Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.
	<p>Abbildung 4: Abriss und identischer Ersatz des Bauteils</p> <p><i>oben:</i> Dach/Boden/Fassade wird an gleicher Stelle ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Das neue Dach/der neue Boden sind förderberechtigt. ➔ Die neue Fassade ist nicht förderberechtigt. <p><i>unten:</i> Dach/Fassade/Boden wird wesentlich versetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.
	<p>Abbildung 5: Dachumbau. Ein Steildach wird in ein Flachdach umgebaut oder ein Flachdach in ein Steildach.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt. ➔ Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.

	<p>Abbildung 6: Dachumbau: Ein Steildach wird eingeschnitten oder ein Steildach wird in ein Flachdach mit Attika umgebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt. ➔ Terrasse, Seitenwand und Rückenwand sind nicht förderberechtigt.
	<p>Abbildung 7: Spezialfall Abbruch eines Anbaus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ War der Anbau nicht beheizt, ist die Dämmung der Fläche förderberechtigt. ➔ War der Anbau beheizt, ist die Dämmung der Fläche nicht förderberechtigt.

Legende

bestehendes Gebäude

 neu gebaut oder ersetzt

 förderberechtigte Fläche

Fassade: Angerechnet wird die gedämmte Fläche. Nicht angerechnet werden Leibungsdämmungen und reine Rollladenkastendämmungen. Die Sockeldämmung wird beim Erreichen des geforderten U-Wertes angerechnet.

Dach: Angerechnet wird die gedämmte Fläche. Bei einer Dämmung zwischen den Sparren gilt daher die Innendämmfläche, das heisst, die Fläche des Dachs einschliesslich Sparren ohne die Dicke der Mauer. Wird auch über den Sparren gedämmt, so zählt die grössere Fläche mit der Dicke der Mauer, nicht aber das Vordach.

Türen und Fenster sind nicht förderberechtigt.

Innendämmungen sind grundsätzlich förderberechtigt, werden aber aufgrund des erhöhten Risikos für Bauschäden in der Regel nicht empfohlen. Eine Ausnahme bilden geschützte Bauten, die von aussen nicht gedämmt werden dürfen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, Innendämmungslösungen durch eine externe Fachperson beurteilen zu lassen.

A2 U-Werte

Bauteile, die aus gesetzlichen Gründen wie baupolizeiliche Vorschriften nicht nach den geforderten U-Werten gedämmt werden können, sind nicht förderberechtigt. Wenn Balkone wegen Anschlussproblemen an die Fenster den geforderten U-Wert nicht erreichen, ist die Fläche nicht förderberechtigt.

Die Bearbeitungsstelle prüft die U-Werte primär anhand des Bauteilkataloges grob. Bei U-Wert Berechnungen, die knapp die Fördervoraussetzung erfüllen, werden die U-Werte nachgerechnet. Dabei gilt der U-Wert gemäss Rundungsregel. Ein U-Wert bis 0.2049 W/(m²K) wird noch akzeptiert.

Bereits bestehende Dämmungen müssen plausibel sein und bei Nachfragen nachgewiesen werden. Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen bzw. Rechnungen erfolgen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lambda-Werte der bestehenden Dämmung von der Energiefachperson korrekt eingesetzt werden. Dabei sind die in der SIA Liste «nicht überwachte Dämmprodukte» angegebenen Lambda-Werte zu verwenden.

Eine Dämmung ist nur förderberechtigt, wenn mit dem bestehenden Schichtaufbau vor der geplanten Massnahme nicht bereits der geforderte U-Wert erreicht worden ist.

Durchschnittliche U-Werte: Oft können an Bauteilen nicht alle Teile gleich gut gedämmt werden, da unterschiedliche Schichtaufbauten vorhanden sind (z.B. Brüstungen, Sockelgeschosse, Kniestöcke werden weniger gut gedämmt). Es sind nur Bauteile förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteile berechnet werden. Als Ausnahme gelten Flachdächer, bei denen das leichte Gefälle in der Dämmebene ausgebildet wird. Hier kann ein durchschnittlicher U-Wert berechnet werden und für die U-Wert Berechnung die mittlere Dicke der Dämmung verwendet werden.

Zulässig sind Dämmstoffe, deren Lambda-Werte in der SIA-Datenbank [siehe: <http://www.energytools.ch>] enthalten sind oder die den Anforderungen der Europäischen Produktnormen EN 13162-13171 entsprechen.